

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 917

a) Ob einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung nach außen fehlt, bestimmt sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

b) Von einer vorhandenen anderweitigen Verbindungsmöglichkeit muß der Grundstückseigentümer auch dann Gebrauch machen, wenn sie umständlicher, weniger bequem oder kostspieliger ist als ein Notweg über das Nachbargrundstück. Außer Betracht bleiben nur solche Verbindungsmöglichkeiten, die so hohe Aufwendungen oder Erschwernisse mit sich bringen, daß durch sie die Wirtschaftlichkeit der Grundstücksbenutzung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde; für die Zumutbarkeit kommt es darauf an, wie sich die entstehenden Kosten zum Gesamtertrag des Grundstücks, nicht wie sie sich zu den Kosten eines Notweges verhalten.

BGH, Urt. v. 15. April 1964 - V ZR 134/62 - OLG Celle
LG Hannover

V ZR 134/62

Verkündet
am 15. April 1964
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Wilhelm B [REDACTED], Mundstückfabrik in L [REDACTED]
bei H [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED], Inhaber Kaufmann Wilhelm B [REDACTED],
ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Helene S [REDACTED] geb. K [REDACTED] in L [REDACTED]
bei H [REDACTED], M [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. April 1964 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Augustin, Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe,
Dr. Mattern und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom
8. Mai 1962 wird auf Kosten der Klägerin zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Eigentümer benachbarter Grundstücke in Laatzen. Sie streiten darüber, ob der Inhaber der klagenden Firma berechtigt ist, die Abwässer seines Wohn- und Fabrikanwesens - Regenwasser und Klärgrubenüberlauf - auf das tiefer gelegene Haus- und Gartengrundstück der Beklagten abzuleiten. Dies hat er jahrzehntelang mittels einer unterirdischen Ziegelrohrleitung getan, die seinerzeit unter Zustimmung des Rechtsvorgängers der Beklagten auf deren Grundstück verlegt worden war und in die dortige private Kanalisation einmündete. Im Herbst 1958 kam es zu Unstimmigkeiten, weil sich herausstellte, daß der Inhaber der Klägerin an eine andere, der Gemeinde Laatzen gehörende Rohrleitung, die das Regenwasser vom Marktplatz gleichfalls in die Kanalisation der Beklagten führte, heimlich einen Klosettabfluß angeschlossen hatte; die Gemeinde, bei der sich die Beklagte darüber beschwerte, daß die Kanalschächte auf ihrem Grundstück durch Fäkalien und sonstigen Unrat verstopft würden, daß die Schmutzmassen den Hofraum und teilweise den Keller überschwemmt hätten und daß dort ein unerträglicher Geruch herrsche, beseitigte den Klosettabfluß. Inzwischen hatte die Beklagte den Inhaber der Klägerin unter Fristsetzung aufgefordert, auch die Ziegelrohrleitung, durch die ebenfalls Unrat auf ihr Grundstück gelange, zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Da diese Aufforderung erfolglos blieb, ließ die Beklagte im Frühjahr 1959 die Rohrleitung an der Grenze der beiden Grundstücke unterbrechen und das Abflußrohr vermauern.

Mit der Klage begehrt die Klägerin Wiederherstellung der unterbrochenen Abwässerleitung durch Anschluß an den Samelschacht auf dem Grundstück der Beklagten sowie Duldung des weiteren Ableitens der Abwässer auf dieses Grundstück.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der frühere Eigentümer habe ihr vor etwa 30 Jahren eine solche Inanspruchnahme seines Grundstücks gestattet; die jetzige Kündigung dieses Abkommens sei Schikane und unzulässige Rechtsausübung. Ihr Klagebegehren werde außerdem durch den Gesichtspunkt des Notweges gerechtfertigt, da es für sie keine andere Möglichkeit gebe, sich der Abwässer zu entledigen; ein Anschluß der Klärgruben auf ihrem Grundstück an den Regenwasserkanal der Gemeinde auf der Dorfstraße würde wegen des zu überwindenden Höhenunterschiedes den Einbau einer kostspieligen Pumpanlage erfordern; das sei ihr nicht zuzumuten. Die Beklagte hat Klageabweisung und im Wege der Widerklage Verurteilung der Klägerin beantragt, die Ableitung von Schmutzwässern, Fäkalien und Jauche - gleichgültig ob ungeklärt oder nach Behandlung in Klärgruben - sowie von Oberflächenwasser jeder Art auf ihr Grundstück zu unterlassen und die daselbst verlegte Ziegelrohrleitung zu beseitigen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Berufung der Klägerin ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt diese ihr Klagebegehren und den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Klage und Widerklage gehen beide von § 1004 BGB aus. Sein erster Absatz bildet die rechtliche Grundlage für das Widerklagebegehren, mit dem die Beklagte Beseitigung der fremden Ziegelrohrleitung von ihrem Grund und Boden sowie Unterlassen weiterer Regenwasser- und Abwasserzuführung erstrebt, während die Klägerin sich auf den Ausnahmetatbestand

des zweiten Absatzes beruft; sie hält die Beklagte für verpflichtet, diese Inanspruchnahme ihres Grundstücks zu dulden und den von ihr im Frühjahr 1959 unterbrochenen Abwässerzufluß wiederherzustellen. Ob eine solche - von der Beklagten geleugnete - Duldungs- und Wiederherstellungspflicht besteht, ist die entscheidende Frage.

Von der doppelten Begründung, mit welcher die Klägerin in den Vorinstanzen ihre Befugnis, das Niederschlagswasser und den Klärgruben-Überlauf auf das Nachbargrundstück hinüberzuleiten, rechtfertigen wollte, spielt der Gesichtspunkt der vertraglichen Bindung im jetzigen Verfahrensstande keine Rolle mehr. Daß zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis bestanden habe, kraft dessen die Klägerin unentgeltlich die Kanalisation der Beklagten mitbenutzen durfte, hat freilich der Berufungsrichter zu ihren Gunsten bejaht. Er hat jedoch angenommen, dieses Verhältnis - bei dem es sich um Leihe (§§ 598 ff BGB) gehandelt habe - sei inzwischen von der Beklagten wirksam gekündigt worden. Ihr habe gemäß § 605 Nr. 2 BGB ein Recht zur fristlosen Kündigung zugestanden, weil der Inhaber der Klägerin ihrer Kanalisation ungeklärte Abwässer und sogar Fäkalien zugeführt und damit von ihrem Grundstück einen vertragswidrigen Gebrauch gemacht habe. Durch die Ausübung des Kündigungsrechts mit Schreiben der Beklagten vom 10. November 1958 hätten die Vertragsbeziehungen ihr Ende erreicht, und die Klägerin könne nunmehr weder Duldung noch Wiederherstellung eines sich aus der Leihe ergebenden tatsächlichen Zustandes verlangen.

Das ist frei von Rechtsirrtum und wird auch von der Revision nicht angegriffen; Vertrag scheidet also aus. Übrig bleibt als Rechtsgrundlage für den Klageanspruch und zugleich Verteidigungsmittel gegenüber der Widerklage nur das andere Argument der Klägerin, daß ihr am Nachbargrundstück ein Notwegrecht zustehe.

2. Auf eine Pflicht zur Duldung des Abwässerzulaufs, die unmittelbar aus dem Gesetz (§ 917 BGB) folge, hat sich die Klägerin erst während der zweiten Instanz berufen, - veranlaßt durch die etwa zu jener Zeit veröffentlichte Entscheidung des erkennenden Senats vom 4. November 1959, V ZR 49/58 (WM 1959, 1461; auszugsweise abgedruckt LM BGB § 917 Nr. 3 und MDR 1960, 124). Danach kann ein Notwegrecht zum Inhalt haben, daß der Nachbar die Verlegung eines unterirdischen Abwässerkanals durch sein Grundstück dulden muß. Die Voraussetzungen für ein solches Recht hält die Klägerin im vorliegenden Fall für gegeben.

Dem ist das Berufungsgericht nicht gefolgt. Notwege sind nach seiner Ansicht eine einschneidende Beschränkung des Eigentums; sie brauchten deshalb nur geduldet zu werden, wenn sich der Nachbar auf andere Weise nicht selbst helfen könne; er müsse, um sich einen anderen Zugang zu verschaffen, gegebenenfalls auch einen größeren Kostenaufwand in Kauf nehmen. Die Klägerin - deren Grundstück bei einer Benutzerzahl von durchschnittlich 60 Personen täglich durch einen verhältnismäßig großen Abwässeranfall gekennzeichnet sei - habe die Möglichkeit, einer Abwässerleitung an das Kanalrohr der Gemeinde unter der Dorfstraße anzuschließen. Allerdings könne sie, da der rückwärtige Teil ihres Grundstücks nach hinten zu ein leichtes Gefälle aufweise, den größeren Teil ihrer Abwässer nur mittels einer Pumpanlage in den öffentlichen Kanal befördern. Aber die Kosten einer solchen Anlage, die sich auf äußerstenfalls 12 000 DM für die einmalige Anschaffung und jährlich 136 DM für den Betrieb der Pumpe beliefen, seien der Klägerin zuzumuten; die Wirtschaftlichkeit ihres Fabrik- und Wohnanwesens werde dadurch weder beseitigt noch ernstlich gefährdet.

3. Die Revision wirft dem Berufungsrichter vor, sich mit den Grundsätzen, die der Senat in dem erwähnten Urteil vom 4. November 1959 entwickelt habe, sowie mit der dort in Bezug genommenen Reichsgerichtsentscheidung RGZ 157, 305 in Widerspruch gesetzt zu haben. Es gehe nicht an, ein Notwegrecht erst dann zuzubilligen, wenn die Wirtschaftlichkeit des Grundstücks ernstlich gefährdet oder gar aufgehoben würde. Vielmehr müßten bereits unverhältnismäßige Nachteile genügen.

Die Rüge ist unbegründet. Ob die Beklagte sich eine Inanspruchnahme ihrer privaten Kanalisation für die Zwecke der Klägerin gefallen lassen muß, beantwortet sich nicht, wie die Revision anzunehmen scheint, in erster Linie nach § 242 BGB. Zwar gilt der Grundsatz von Treu und Glauben auch im Sachenrecht, und er kann zumal für Fragen des nachbarlichen Zusammenlebens von Bedeutung sein. Seine Aufgabe auf diesem Rechtsgebiet ist jedoch, da die beiderseitigen Rechte und Pflichten im Gesetz (§§ 905 ff BGB) eine ins einzelne gehende Sonderregelung erfahren haben, vorwiegend einschränkender und ausgleichender Natur; aus ihm erwachsen im allgemeinen keine selbständigen Ansprüche und er kommt nur in Ausnahmefällen, deren Besonderheit einen über die gesetzliche Regelung hinausgehenden billigen Ausgleich der widerstreitenden Belange geboten erscheinen läßt, zur Anwendung, wobei er sich dann zumeist als Schranke der Rechtsausübung auswirkt (BGHZ 28, 110, 114 f; vgl. auch Soergel/Siebert, BGB 9. Aufl. § 242 Anm. 40 und 41). Die mit der Klage geltend gemachte angebliche Verpflichtung der Beklagten, die Zuführung der Abwässer vom Nachbargrundstück auf ihr eigenes Grundstück zu dulden, muß infolgedessen daraufhin geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 917 BGB erfüllt sind.

Diese Vorschrift - deren Anwendbarkeit auf Abwässerleitungen nach dem früheren Urteil des Senats außer Zweifel steht - gestattet die Inanspruchnahme benachbarten, im fremden Eigentum stehenden Grund und Bodens als Notweg dann, wenn dem betreffenden Grundstück die "zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung" fehlt; gemeint ist die Verbindung zu einem öffentlichen Wege oder, sofern es sich wie hier um Entwässerung handelt, zu einer öffentlichen Kanalleitung. Der Notweganspruch setzt also eine durch das Fehlen einer Verbindung nach außen hervorgerufene Notlage des Grundstücks voraus (BGH Urteil vom 11. November 1959, V ZR 98/58, WM 1959, 1463, in BGHZ 31, 159 insoweit nicht abgedruckt). Hinsichtlich dieser Notlage sind strenge Anforderungen zu stellen. Sie besteht nicht, wenn eine andere Verbindungsmöglichkeit vorhanden ist, die ebenfalls ordnungsmäßige Grundstücksbenutzung gewährleistet. Ob letzteres der Fall ist, bestimmt sich nach objektiven Gesichtspunkten; den Maßstab für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit bilden die Bedürfnisse einer praktischen Wirtschaft, wobei es jeweils auf die Benutzungsart und Größe des Grundstücks, seine Umgebung und die sonstigen Umstände des Einzelfalles ankommt (BGH aaO; Meisner/Stern/Hodes, Nachbarrecht 3. Aufl. § 27 I 3). Daß das Gebrauchmachen von der anderen Verbindungsmöglichkeit für den Grundstücksinhaber umständlicher, weniger bequem oder kostspieliger ist als die Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks, rechtfertigt für sich allein noch nicht das Verlangen nach einem Notweg. Solche Erschwernisse müssen vielmehr regelmäßig hingenommen werden. Nur wenn sie sich ausnahmsweise als derartig groß erweisen, daß durch sie die Wirtschaftlichkeit der Grundstücksbenutzung aufgehoben oder doch in unzumutbarer Weise geschmälert würde, ist der Nachbar verpflichtet, den Weg über sein eigenes Gelände freizumachen. Erst in diesem Zusammenhang kann mithin bei Notwegstreitigkeiten das Zumutbarkeitsproblem auftauchen.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist es im vorliegenden Fall der Klägerin zuzumuten, von der an sich bestehende Verbindungsmöglichkeit zwischen ihren Klärgruben und der öffentlichen Abwasserleitung in der Dorfstraße Gebrauch zu machen, obgleich sie zu diesem Zweck eine Pumpanlage einrichten und betreiben muß; denn der hiermit verbundene Kostenaufwand gefährde die Rentabilität des Grundstücks nicht ernstlich. Das läßt sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden. Zu Unrecht meint die Revision, die von ihr angeführten höchstrichterlichen Entscheidungen besagten etwas Abweichendes. Der Sachverhalt in RGZ 157, 305 war besonders geartet; es ging dort um die Zufahrt zu einer mehrgeschossigen Großgarage, deren Inhaber, falls ihm der begehrte Notweg über das Nachbargrundstück verweigert wurde, eigens einen Kraftfahrzeug-Aufzug hätte einbauen müssen; der Einbau wäre, wie es in dem Urteil heißt (S. 308 aaO), so unverhältnismäßig kostspielig, daß die Wirtschaftlichkeit der ganzen Garagenanlage unterbunden würde. Ähnlich verhielt es sich in dem vom erkennenden Senat entschiedenen Fall des abschüssigen Kinogrundstücks (WM 1959, 1461), wo infolge des großen Höhenunterschiedes eine Ableitung der Abwässer zum öffentlichen Kanalnetz sich nur mittels eines überaus teuren und unwirtschaftlichen Pumpwerks, (vielleicht sogar mit mehreren Stationen, hätte bewerkstelligen lassen. In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit liegen die Dinge weniger kraß. Die Kosten, welche die Klägerin zur Entwässerung ihres Wohn- und Fabrikgrundstücks auf sich nehmen muß, sind nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils keineswegs unangemessen hoch. Sie belaufen sich auf höchstens 12 000 DM für die einmalige Anschaffung sowie 136 DM jährliche Betriebskosten und können, wie die Klägerin nicht in Abrede gestellt hat, innerhalb weniger Monate aus den Grundstückseinnahmen aufgebracht werden, von den steuer-

lichen Abschreibungsmöglichkeiten ganz abgesehen. Daß ihr dadurch eine unzumutbare geldliche Belastung erwüchse, hat die Klägerin trotz ausdrücklichen Hinweises im Auflagebeschluß des Oberlandesgerichts vom 5. Januar 1962 nicht im einzelnen dargetan und insbesondere auch keine Ertragsberechnung vorgelegt.

Ohne Erfolg versucht die Revision den Standpunkt des Berufungsgerichts, daß die unmittelbare Verbindung des Grundstücks mit der öffentlichen Kanalisation keine unverhältnismäßig kostspieligen Aufwendungen erfordere, durch den Einwand zu widerlegen, die Verhältnismäßigkeit entfalle schon deshalb, weil ein Betrag von 12 000 DM für eine Pumpanlage, deren es im Falle der Notweggewährung nicht bedürfe, immer unwirtschaftlich sei. Ob eine Aufwendung innerhalb der Grenzen des dem Grundstückseigentümer Zumutbaren liegt, bestimmt sich, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, nicht durch einen Vergleich zwischen den Kosten des verlangten Notweges auf der einen und denjenigen einer unmittelbaren Verbindung auf der anderen Seite, sondern maßgebend ist das Verhältnis dieser letzteren Kosten zu der Wirtschaftlichkeit der Grundstücksbenutzung als solcher. Denn anderenfalls würde das gesetzliche Erfordernis, daß dem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Weg fehle (§ 917 Abs. 1 Satz 1 BGB), seiner praktischen Bedeutung entkleidet und der Nachbar müßte die Inanspruchnahme des eigenen Geländes stets schon dann dulden, wenn hierdurch geringere Unkosten entstünden als durch die Herstellung und Unterhaltung eines unmittelbaren Zuweges. Das liefe auf eine vom Gesetz nicht beabsichtigte Schlechterstellung des Grundstücksnachbarn hinaus und kann daher nicht rechtens sein.

Da der Berufungsrichter mithin das Bestehen eines Notwegrechts ohne ersichtlichen Rechtsirrtum verneint hat, braucht auf die weitere von der Revision aufgeworfene Frage, ob ein derartiges Recht die Beklagte über die bloße Duldung des Notweges hinaus zum positiven Handeln, nämlich zur Wiederherstellung der unterbrochenen Ziegelrohrleitung verpflichten würde, nicht mehr eingegangen zu werden. Entgegen der Meinung der Revision steht der Klägerin ferner nicht die Befugnis zu, Fäkalien und Jauche auf das Nachbargrundstück zu leiten, so daß der Widerklage auch insoweit mit Recht stattgegeben worden ist.

Ins Leere geht schließlich die Revisionsrüge, die Beklagte müsse gemäß § 242 BGB den Notweg schon deshalb dulden, weil die Abwasserleitung an der äußersten Grenze ihres Grundstücks entlanglaufe, nur etwa 20 m lang sei und wegen des ohnehin einzuhaltenden Bauabstandes von 3 m die Bebaubarkeit nicht beeinträchtige. Inwieweit die Klägerin mit diesem neuen tatsächlichen Vorbringen - für das sich die Revision auf die "bei den Akten befindlichen Zeichnungen" beruft, ohne die in Betracht kommenden Stellen im einzelnen zu bezeichnen - im gegenwärtigen Verfahrensstande noch gehört werden könnte, mag dahinstehen (vgl. dazu §§ 561 Abs. 1, 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO). Nicht stichhaltig ist auf jeden Fall der Versuch der Revision, daraus eine Duldungspflicht der Beklagten "unter dem Gesichtswinkel der Verhältnismäßigkeit" herzuleiten. Denn nicht auf die mehr oder weniger geringe Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks kommt es in diesem Zusammenhang an, sondern die Berechtigung des Notweganspruchs hängt nach § 917 BGB davon ab, ob dem Grundstück der Klägerin die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt. Das aber ist, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, nicht der Fall.

4. Das angefochtene Urteil läßt auch keinen sonstigen von Amts wegen zu beachtenden Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen. Daher war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe

Mattern

Offterdinger